

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

DFC Olpe
Herrn Florian Rameil
Vogelsanger Str. 7
50823 Köln

Steinstraße 27
59872 Meschede

Frau Teigeler
Zimmer 686

T 0291 94-1729
F 0291 94-26143

T 0291 94-0 (Zentrale)

jennifer.teigeler
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 47/61.96.12/2

Datum: 28. April 2025

Bitte zahlen Sie	bis zum	Bei Zahlung bitte unbedingt angeben:
100,00 €	26.05.2025	HSK9472510601

**Landschaft;
Start- und Landeplatz für ein neues Gleitschirm-Fluggelände**

Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern beim DHV e.V. vom 12.12.2024

**Startfläche Auergang, Gemarkung Bracht, Flur 5, Flurstück 58
Landefläche Werntrop, Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 56**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rameil!

- I. Gem. Landschaftsplan (LP) „Schmallenberg Nordwest“ (Abl. HSK Nr. 6 vom 15.08.2008) erteile ich Ihnen hiermit für die Errichtung eines Start- und Landeplatzes auf den o.g. Grundstücken die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes „Schmallenberg Nordwest“.

II. Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Der ganzjährige Flugzeitraum ist gestattet. Die tatsächlichen Flugtage mit Anzahl abfliegender Gleiter sind am Ende eines Jahres (31.12.) an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.
2. Der Flugbetrieb ist ausschließlich tagsüber gestattet.
3. Windfahne und Luftsack werden lediglich für die Flugbetriebstage aufgestellt und sind am Ende eines Flugtages wieder abzuräumen.

4. Nach der Landung ist die Grünlandfläche umgehend zum im Norden angrenzenden Wirtschaftsweg zu verlassen.
5. Die Piloten sind darüber zu informieren, dass auf der Landefläche nach Möglichkeit im östlichen Bereich gelandet wird, um einen möglichst großen Abstand zum geschützten Gewässersystem im Westen einhalten zu können.
6. Der Abflug- und Landekorridor ist zwingend einzuhalten. Das Starten und Landen außerhalb dieses Korridors ist nicht zulässig.
7. Jegliche Veränderungen des Geländes, wie etwa die Errichtung baulicher Anlagen, technischer Start- und Landebahneinrichtungen oder das Aufschütten von Material ist nicht zulässig
8. Sonderveranstaltungen, z.B. Flugshows, sind unzulässig
9. **Die Ausnahmegenehmigung ist befristet bis zum 30.04.2028.** Sie gilt nur für die Antragsteller, Gastflieger sind nicht zugelassen. Eine Verlängerung kann in Aussicht gestellt werden, wenn durch den Flugbetrieb keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auftreten.

III. Hinweise:

Diese Genehmigung wurde unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Gem. §§ 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV NRW S. 438/SGV NRW 2010) in der z.Zt. geltenden Fassung behalte ich mir den jederzeitigen Widerruf der Genehmigung vor, soweit die Auflage bzw. eine der o.a. Auflagen nicht erfüllt wird.

Außerdem behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.

IV. Begründung:

Sie haben eine landschaftsrechtliche Genehmigung für die o.a. Maßnahme beantragt.

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Landschaftspläne „Schmallenberg Südost und Schmallenberg Südwest“:

Startfläche:

Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.1 Schmallenberg Nordwest

Landefläche:

Landschaftsschutzgebiet Typ B 2.3.2.45 Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/ Felbecke

Der Bereich wurde festgesetzt soweit dies

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen (→ Landschaftsplan Schmallenberg Nordwest) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach der Festsetzung Ziff. 2.3 „Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe k) der o.g. Landschaftspläne ist u.a. das Starten von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Ausnahme im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist und das beabsichtigte Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsplanes nicht zuwiderläuft. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verbunden sein.

Die vom Antragsteller aufgeführten Rahmendaten zum Flugbetrieb lassen unter Berücksichtigung der anhand der Artenschutzprüfung aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Verstöße gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete erwarten. Somit kann eine Ausnahme vom Verbot k) des Landschaftsplans gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG gewährt werden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu leisten, da es sich um keinen Eingriff nach BNatSchG handelt.

Die landschaftspflegerische Prüfung des von Ihnen geplanten Vorhabens hat ergeben, dass diese Maßnahme dem Schutzzweck des Landschaftsplanes nicht zuwiderläuft, und eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen ist, soweit die o. a. Nebenbestimmungen eingehalten werden.

V. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Entscheidung werden gem. der §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**) Ihnen auferlegt.

Gemäß Tarifstelle 7.2.2.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVwGebO NRW**) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,00 EUR** festgesetzt.

Die Tarifstelle 7.2.2.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG einen Gebührenrahmen von 30 bis 5.000 Euro vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 GebG NRW).

Im vorliegenden Fall lagen Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Wert im unteren Bereich der zu bearbeitenden Vorgänge nach § 23 Abs. 1 LNatSchG. Entsprechend den vorgenannten Gebührenbemessungsgrundsätzen wird daher die Gebühr mit 100 € im unteren Bereich des Gebührenrahmens festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Zahlungsaufforderung:

Ich bitte Sie, die festgesetzte Gebühr bis spätestens zum **26.05.2025** an den Fachdienst Finanzwirtschaft des Hochsauerlandkreises zu überweisen. Bitte denken Sie daran, den Posten **HSK9472510601** anzugeben, da ansonsten eine Verbuchung nicht möglich ist. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

VI. Rechtsgrundlagen:

1. Landschaftsplan (LP) „Schmallenberg Nordwest“ (Abl. HSK Nr. 6 vom 15.05.2008)
2. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG in der z. Zt. geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NW S. 602 / SGV NW 2010)
4. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NW S. 524 / SGV NW 2011)
5. Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV NW S. 262 / SGV NW 2011) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2002 (GV NW S. 223)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

VII. Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
Gez. Unterschrift

30. MRZ. 2025

Durchschrift
DHV e.V.
Deutscher Gleitschirmverband
und Drachenflugverband
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tergernsee

Sehr geehrte Frau Mensing!

Aufgrund der Umplanung der Landefläche kann für das Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden.

Anbei sende ich Ihnen das Original und die Durchschrift meiner Genehmigung zur Kenntnis.

Den landschaftsrechtlichen Originalbescheid leiten Sie bitte an den Antragsteller mit Ihrer Genehmigung weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mönig

